

Statut der Senioren-Vertretung in der Stadtgemeinde Bremen

(verabschiedet am 17.01.2003)

Präambel

Der Senat hat sich in der Sitzung am 09.11.1993 mit einer Vorlage zum Thema Seniorenvertretung befasst und entsprechend beschlossen. Die Seniorenvertretung hat damit ihre formelle Anerkennung erhalten.

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Senioren-Vertretung der Stadtgemeinde Bremen ist die gewählte politische Interessenvertretung der BremerInnen im Alter von 60 Jahren und älter. Sie besteht aus den Delegierten, die von den Ortsamtsbeiräten gewählt werden und zwar auf je 4.000 EinwohnerInnen über 60 Jahre, die in Bremen wohnen, 1 Delegierten, Wahlverfahren nach dem Bremischen Wahlgesetz.
 - (1.1) Die Deputation Soziales in der Bremischen Bürgerschaft wählt 20 Delegierte.
 - (1.2) Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege wählen 30 Delegierte.
 - (1.2.1) Verteilung der Einzelmandate:
AWO/ASB 8, Innere Mission 6, DPWV 5, Caritas 4, DRK: 3, Jüdische Gemeinde 1, Heimbeiräte: 3.
 - (1.3) Die zu wählenden Delegierten sind 60 Jahre und älter und haben ihren Wohnsitz in Bremen.
 - (2) Organe der Senioren-Vertretung sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Facharbeitskreise
- (3) Die Senioren-Vertretung hat die Aufgabe die Interessen älterer Bürger und Bürgerinnen in der Öffentlichkeit gegenüber dem Parlament, den Verwaltungen, Parteien, Verbänden, Vereinen zu vertreten.
Dazu gehören u.a.:
 - a) die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen, die Auswirkungen auf ältere BürgerInnen haben.
 - b) Praktische Mitarbeit und Mitwirkung zur Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für ältere BürgerInnen.
- (4) Die Senioren-Vertretung ist unabhängig, politisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (5) Die Amtszeit der Senioren-Vertretung ist zeitgleich mit der Dauer der Wahlperiode zur Stadtbürgerschaft. Der Vorstand der Senioren Vertretung hat innerhalb von 6 Monaten die neugewählten Delegierten zu einer Delegiertenversammlung einzuladen, auf der der neue Vorstand gewählt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Vorstand im Amt.

§ 2

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Senioren-Vertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über die Grundsätze für die Tätigkeit der Senioren-Vertretung.
 - b) Wahl des Vorstandes.
 - c) Wahl der Facharbeitskreise.
 - d) Beschlussfassung über Veränderungen des Statuts der Senioren-Vertretung. Das wird geändert, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies beschließen.
 - e) Die Delegiertenversammlung ist mindestens zwei Mal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
 - f) Die Delegiertenversammlung ist innerhalb von vier Wochen schriftlich einzuberufen:
 - I) auf Beschluss eines Arbeitskreises;
 - II) auf Antrag von mindestens 15 Delegierten;
 - III) die Einberufung soll spätestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung versandt werden.
 - g) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
 - h) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - I) Sie nimmt mindestens einmal jährlich die Berichte des Vorstandes entgegen und nimmt dazu Stellung;
 - II) Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes;
 - III) Sie nimmt die Berichte der Facharbeitskreise entgegen und nimmt dazu Stellung;
 - IV) Sie berät die vorliegenden Anträge, die den Delegierten mit der Einladung zuzustellen sind;
 - i) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - j) Das Protokoll der Versammlung ist den Delegierten alsbald zuzustellen. Die Protokollführung hat der Vorstand zu leisten.

§ 3

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das von der Delegiertenversammlung mit der Durchführung der Aufgaben der Senioren-Vertretung beauftragte Organ.
- (2) Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich.
- (3) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/in, einem Schriftführer/in, einem Rechnungsführer/in und vier Beisitzer/innen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer der Amtszeit in geheimer Wahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Für die Abberufung als Mandatsträger gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Aufstellung. Der Antrag auf Abberufung aus wichtigem Grund ist schriftlich beim Vorsit-

zenden bzw. einem der Stellvertreter/in zu stellen und dem oder der Betroffenen mindestens 4 Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung zuzustellen. Er muß die Unterschrift von 15 Delegierten haben..

Der Antrag auf Abberufung muss auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung gesetzt werden.

- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) die Vertretung der Senioren nach außen; insbesondere Eingaben an senatorische Dienststellen oder andere Einrichtungen;
 - b) Weiterentwicklung von Aufgaben der Senioren-Vertretung;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
 - d) die Ausführung von Beschlüssen der Delegierten-Versammlung.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung vom StellvertreterIn-, oder wenn 3 Mitglieder des Vorstandes das so beschließen.
- (8) Die SprecherInnen der Facharbeitskreise oder ihre StellvertreterInnen nehmen auf Einladung des Vorsitzenden mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, bei Fortzug aus der Stadtgemeinde Bremen oder durch Rücktritt. Wiederwahl ist zulässig.
- (12) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist auf der nächsten stattfindenden Delegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (13) Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterschreiben ist.

§ 4

Arbeitskreise

- (1) Die Facharbeitskreise können von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Amtszeit oder für einen begrenzten Auftrag eingesetzt werden.
- a) Sie wählen sich selbst eine/n SprecherIn, eine/n StellvertreterIn und eine/n SchriftführerIn.
 - b) Die Facharbeitskreise haben u.a. folgende Aufgaben:
 - I) Angelegenheiten zu beraten, die in ihren Fachbereich fallen oder vom Vorstand zugewiesen wurden, weil sie für Seniorenbelange von Bedeutung sind.
 - II) Anträge und Berichte sind dem Vorstand zuzuleiten.
 - III) Bei Verwaltungen, sowie auch bei Institutionen und anderen Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereiches Auskünfte einzuholen.

§ 5

Unterstützung

- (1) Die Senioren-Vertretung wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch den/die SenatorIn für Soziales mit den notwendigen Haushaltsmitteln ausgestattet. Dazu gehören u.a.:
- a) die Zurverfügungstellung von Büroräumen und Tagungsmöglichkeiten;
 - b) die Bereitstellung einer Bürokraft;
 - c) die Erstattung erforderlicher, belegter Ausgaben der Mitglieder der Senioren-Vertretung im Rahmen ihrer Aufgaben;
 - d) die Auszahlung eines Sitzungsgeldes an Delegierte, Vorstandsmitglieder und SprecherInnen von Facharbeitskreises, soweit sie überwiegend an einer Sitzung der Senioren-Vertretung teilgenommen haben.

Veröffentlichung

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Stimmberechtigt sind nur die gewählten Delegierten.

Dieses Statut wurde in der Delegiertenversammlung der Senioren-Vertretung der Stadtgemeinde Bremen am 17. Januar 2003 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.